



Österreichische Finanzmarktaufsicht  
Bereich Integrierte Aufsicht  
Otto-Wagner-Platz 5  
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
www.arbeiterkammer.at  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
FMA-	SR-GSt/DÖ/PE	Florentin Döllner	DW 13857	DW 143857	18.10.2024
LE0001.210					
/0009-					
INT/2024					

## **Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Gliederung und Meldung der Formblätter für die Jahresabschlussdaten (Pensionskassen-Formblatt- und Jahresmeldeverordnung 2025 - PK-FJMV 2025)**

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

### Inhalt des Entwurfs:

Durch den vorliegenden Verordnungsentwurf macht die FMA von der Verordnungsermächtigung gem § 30 Abs 4 PKG Gebrauch, auf dessen Basis sie die Formblätter für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Pensionskasse sowie den Rechenschaftsbericht der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft festzulegen hat. Der Entwurf löst zwar die Formblatt- und Jahresmeldeverordnung 2019 (FJMV 2019, BGBl II Nr 333/2018) ab, im Wesentlichen wird aber die bisherige Systematik und der Inhalt dieser als relevanter Vorgängerbestimmung beibehalten. Die vorgenommenen Änderungen dienen somit insb der Abbildung der Vorgaben aus der EZB-Verordnung sowie „EIOPA-Decision“<sup>1</sup>.

### Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Nachdem durch die Neuerlassung - inhaltlich betrachtet - die Formblätter lediglich an die durch die EZB und die EIOPA (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) bestehenden Anforderungen an das Meldewesen entsprechend angepasst werden, im Wesentlichen aber die bisherige Systematik und der

---

<sup>1</sup> Decision of the Board of Supervisors on EIOPA's regular information request regarding provision of occupational pensions information vom 10.02.2023 („EIOPA Decision“), EIOPA-BoS-23-030, abrufbar unter: [EIOPA-BoS-23 - Decision on IORPs reporting.pdf.pdf \(europa.eu\)](https://www.eiopa.europa.eu/decision-on-iornps-reporting.pdf.pdf)

Inhalt der Vorgängerbestimmung (Formblatt- und Jahresmeldeverordnung 2019) beibehalten wird, erhebt die Bundesarbeitskammer (BAK) dagegen keine Einwände und nimmt diesen Entwurf zur Kenntnis.

In diesem Zusammenhang möchte die BAK allerdings neuerlich darauf aufmerksam machen, dass es im Sinne der Transparenz und um etwaige künftige Reformmaßnahmen besser beurteilen zu können, begrüßenswert wäre, wenn von den Pensionskassen auch Daten zur konkreten Verteilung der Anwartschaften bzw Pensionen (gegliedert nach Männern und Frauen sowie Dezilen inkl Angabe zum Median) erhoben und veröffentlicht werden würden. Denn nur mit den entsprechenden Datengrundlagen können das System und etwaige Anpassungen faktenbasiert bewertet werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

